



Mit dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) stehen den deutschen Krankenhäusern insgesamt rund 4,3 Milliarden Euro an Fördermitteln für die Digitalisierung und moderne Notfallkapazitäten zur Verfügung. Um diese Mittel nutzenstiftend einzusetzen, planen die Klinikträger in Zusammenarbeit mit Softwareanbietern aktuell entsprechende Vorhaben. Nach einer Bedarfsmeldung beim jeweils zuständigen Bundesland werden die Vorhabenplanungen von den Ländern nach einem Auswahl- und Konsolidierungsprozess in Form von Anträgen an das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) weitergeleitet, das über deren Bewilligung oder Ablehnung entscheidet.

Im Rahmen der Antragsstellung hat ein gemäß §21 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) berechtigter Dienstleister in bestimmten Fällen (Fördertatbestände 2 bis 6, 8 und 10) zu bestätigen, dass das Vorhaben den jeweiligen Voraussetzungen des entsprechenden Fördertatbestands entspricht.

Des Weiteren sind dem Antrag gemäß §22 KHSFV Nachweise beizufügen, „dass mindestens 15 Prozent der für das Vorhaben beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit eingesetzt werden, und Nachweise, um welche Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit es sich handelt“.

Bezugnehmend auf in diesem Zusammenhang häufig diskutierte Fragestellungen erklärt der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e.V.:

- **Herstellernerneutrale Bedarfsmeldungen**

Führende Vergaberechterinnen und -rechtlern weisen auf die große Bedeutung von herstellernerneutralen Bedarfsmeldungen im Rahmen von Vergabeprozessen hin. Dies haben auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesgesundheitsministeriums im Kontext des KHZG mehrfach deutlich gemacht. Vor diesem Hintergrund weist der bvitg insbesondere mit Blick auf die folgenden Aspekte dieser Erklärung aus drücklich auf die Unterscheidung zwischen beratenden Unternehmen (IT-Dienstleister im Sinne des KHZG) und Softwareanbietern/Herstellern digitaler Lösungen hin.

- **Bestätigung vs. Erfolgsgarantie**

Die Software-Anbieter bzw. berechtigten IT-Dienstleister können im Kontext der Förderung gemäß KHZG keine Erfolgsgarantie für einzelne Förderanträge geben. Laut Gesetz bestätigen sie lediglich, dass die jeweiligen Angebote im Hinblick auf die in den Förderrichtlinien beschriebenen Fördertatbestände notwendige Funktionalitäten umfassen. Die Entscheidung über Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags trifft einzig und allein das Bundesamt für Soziale Sicherheit.

- **Keine rechtsverbindliche Bestätigung der 15%-Quote**

Die Software-Anbieter bzw. berechtigten IT-Dienstleister können keine rechtsverbindliche Bestätigung bzgl. der zu erfüllenden 15%-Quote für die Verbesserung der Informationssicherheit mit Blick auf einzelne Teilbereiche eines Fördervorhabens abgeben. Eine Ausnahme stellen speziell für die Verbesserung der IT-Sicherheit vorgesehene Komponenten und Dienstleistungen dar.

Berlin, April 2021